

Reglement für die Spezialfinanzierung «Energiewende»



**Einwohnergemeinde
Walperswil**

Reglement für die Spezialfinanzierung «Energiewende»

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Förderung der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Walperswil.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Gemeindeentschädigung des beauftragten Energieversorgungsunternehmens (EVU) gestützt auf das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird der Spezialfinanzierung zugefügt. ² Die kostendeckende Einspeisevergütung KEV, die Einmalvergütungen und die Erträge aus dem Verkauf von Strom und allfälliger Herkunftsnachweise der gemeindeeigenen Liegenschaften, wird der Spezialfinanzierung zugefügt. ³ Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung «Solarkraftwerk Schulanlage» wird per Auflösungsdatum durch die Gemeindeversammlung in die Spezialfinanzierung «Energiewende» überführt.
Entnahmen / Einlagen Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist für die Entnahme zuständig. Er erlässt eine Verordnung zu der Spezialfinanzierung «Energiewende». ² Einnahmen bzw. Ausgabenüberschüsse werden der Spezialfinanzierung entnommen bzw. zugeführt.
Verzinsung	Art. 4 Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates verzinst. Der Gemeinderat legt jährlich den Zinssatz fest.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2023 hat dieses Reglement beschlossen.

Walperswil, 07. Juni 2023

Einwohnergemeinde Walperswil

Die Präsidentin Die Sekretärin

Manuela Perny Susanne Steiner

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 05. Mai bis 05. Juni 2023 in der Gemeindeverwaltung Walperswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer Anzeiger vom 04. und 11. Mai 2023 bekannt.

Walperswil, den

Die Gemeindeschreiberin:

Susanne Steiner